



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 30.04.2021

Nummer 33

Inhalt

- Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung für den Online-Studiengang „*Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik*“ der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel, Fakultät Fahrzeugtechnik

Seite 2

Auf der Grundlage von § 37 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007, zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133), hat das Präsidium der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel am 29.04.2021 der **Änderung der Bachelor-Prüfungsordnung vom 11.07.2017 für den Online-Studiengang „Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik“** (Verkündungsblatt Nr. 28/2017) zugestimmt.

Folgende Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen wurden vom Fakultätsrat Fahrzeugtechnik am 12.03.2021 für den Online-Studiengang „*Fahrzeugtechnik/Fahrzeugsystemtechnik*“ beschlossen:

§ 2 Studienaufbau

- (3) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium durchgeführt werden.

§ 3 Studienumfang

- (3) Der Studienmodus Vollzeit/Teilzeit wird bei der Einschreibung oder Rückmeldung festgelegt. Studierende beantragen einen Wechsel des Studienmodus formlos beim Immatrikulationsbüro. Der Antrag muss bis zum Rückmeldestichtag für das Wintersemester dort vorliegen. Die Festlegung gilt ab dem jeweiligen Wintersemester mindestens für ein ganzes Studienjahr.
- (4) Liegt zum Rückmeldestichtag kein Antrag gem. (3) vor, wird der bisherige Studienmodus fortgesetzt.
- (5) Liegt bei der Immatrikulation kein Antrag auf Teilzeitstudium vor, gilt im ersten Studienjahr automatisch der Studienmodus Vollzeit.

§ 4 Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. ²Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, das Praxissemester (5. Semester) und die Prüfungen einschließlich der Bachelorarbeit mit Kolloquium. ³Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer für jedes in Teilzeit absolvierte Studienjahr um ein Jahr.
- (2) Im Teilzeitstudium können erstmalige Anmeldungen zu Prüfungen pro Semester nur bis zu einem Gesamtumfang von 15 Credits erfolgen.
- (3) Im Teilzeitstudium werden Praxissemester und Studienarbeit in einem Zeitraum erbracht, der sich insgesamt über zwei Semester erstreckt, die Höchstgrenze gemäß Abs. 2 gilt hierbei nicht. In diesen beiden Semestern dürfen keine weiteren erstmaligen Anmeldungen zu Prüfungen erfolgen.